

# TE Vfgh Beschluss 2014/10/9 B1472/2013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.2014

## **Index**

62/01 Arbeitsmarktverwaltung

## **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Anlassfall

B-VG Art144 Abs2

## **Leitsatz**

Ablehnung der Beschwerde im Anlassfall

## **Spruch**

Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.

## **Begründung**

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art144 Abs2 B-VG). Ein solcher Fall liegt vor, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten nach Art6 EMRK, Art83 Abs2 B-VG, Art18 B-VG, Art7 B-VG und Art2 StGG sowie in dem durch Art47 GRC gewährleisteten Recht. Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechtsverletzungen aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen, insbesondere zur Frage, ob die belangte Behörde der Beschwerdeführerin die Ausstellung einer Anzeigebestätigung für die Beschäftigung eines ukrainischen Staatsangehörigen gemäß §1 Z10 Ausländerbeschäftigungsverordnung iVm §1 Abs4 Ausländerbeschäftigungsgesetz zu Recht verweigert hat und in welcher Weise eine "Prüfungskompetenz" der belangten Behörde besteht, insoweit nicht anzustellen.

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit der den angefochtenen Bescheid tragenden Rechtsvorschriften behauptet wird, lässt das Beschwerdevorbringen die behaupteten Rechtsverletzungen, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Präjudizialität von Rechtsvorschriften (zB VfSlg 11.401/1987, 11.979/1989, 14.078/1995, 15.634/1999 und 15.673/1999) als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass die Beschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

In Ansehung des §1 Z10 Ausländerbeschäftigungsverordnung leitete der Verfassungsgerichtshof aus Anlass dieser Beschwerde ein Ordnungsprüfungsverfahren ein und sprach mit Erkenntnis vom 9.10.2014 zu V67/2013-10, V30/2014-6 und V71/2014-5 aus, dass §1 Z10 Ausländerbeschäftigungsverordnung, BGBl 609/1990 idF BGBl II 54/2006, nicht als gesetzwidrig aufgehoben wird.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen (§19 Abs3 Z1 iVm §31 letzter Satz VfGG).

## **Schlagworte**

VfGH / Anlassfall

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2014:B1472.2013

## **Zuletzt aktualisiert am**

11.11.2014

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)